

Telefon: 089/233 - 45095

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektionen
KVR-III/1

Beschluss über das weitere Vorgehen bezüglich der temporär während der Geltung des pandemiebedingten Abstandsgebots geschaffenen Freischankflächen im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734, „Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung“ im Kreisverwaltungsausschuss am 4.5.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02802

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 23.03.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass.....	2
2. Begründung.....	2
3. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	3
4. Beschlussvollzugskontrolle.....	3
II. Antrag des Referenten	4
III. Beschluss	4

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Der Stadtrat hat am 29.9.2020 unter Antragsziffer 3 der Vorlage Nr. 20-26 / V 00925 beschlossen, dass bis zum 31.3.2021 erneut über die Auswirkungen der temporär während der Geltung des pandemiebedingten Abstandsgebots auf Parkplätzen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus eingerichteten Freischankflächen zu berichten sowie ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten ist. In Abstimmung mit dem Direktorium bittet das Kreisverwaltungsreferat den Stadtrat um Zustimmung, diesem Auftrag erst im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734, „Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung“ im Kreisverwaltungsausschuss am 4.5.2021 nachzukommen.

2. Begründung

Soll abschließend über den künftigen Umgang mit den temporären Erweiterungen der Freischankflächen entschieden werden, so ist es sinnvoll, dies mit der sowieso beabsichtigten Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien zu verbinden, damit die zu beschließenden Vorgaben unmittelbar in dieses Regelwerk aufgenommen und dem Stadtrat alle beabsichtigten Änderungen in einer Beschlussvorlage vorgelegt werden.

Ursprünglich war geplant die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734 im Kreisverwaltungsausschuss am 23.3.2021 zu behandeln und damit den oben genannten Auftrag des Stadtrats fristgerecht zu erfüllen. Allerdings haben zahlreiche zu beteiligende Stellen, deren Interessen bzw. Zuständigkeiten durch die Sondernutzungsrichtlinien berührt werden, aufgrund der pandemiebedingten Auswirkungen – zB auf den Regelbetrieb der Bezirksausschüsse – um längere Fristen zur Rückmeldung gebeten. Da die Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und insbesondere auch der künftige Umgang mit den temporären Freischankflächen die Gestaltung des öffentlichen Raums in den einzelnen Stadtbezirken maßgeblich beeinflussen, sollen alle Stellen ausreichend Zeit haben, sich mit der Beschlussvorlage hinreichend auseinanderzusetzen. Daher wollte das Kreisverwaltungsreferat allen Stellen diese Gelegenheit geben und das im Sinne von ausgewogenen Regelungen bedeutsame Beteiligungsverfahren nicht durch das Beharren auf zeitlichen Vorgaben beschneiden. Es zeichnet sich ab, dass die letzten Rückmeldungen erst Anfang März eingehen werden und somit eine Verteilung der Vorlage an die Stadträt*innen nicht mehr mit einem angemessenen Vorlauf möglich wäre.

Für die Gastronomiebetreiber*innen sind mit der zeitlichen Verschiebung keine negativen Auswirkungen verbunden: Die Genehmigungen für Freischankflächen auf Parkplätzen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus gelten, so lange in der Gastronomie das infektionsschutzrechtliche Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten ist. Die Genehmigungsbescheide enthalten keine zeitliche Befristung, sondern knüpfen an die Geltungsdauer der coronabedingten Einschränkungen an. Auch wenn die Gastronomie bis zum 4.5.2021 wieder komplett öffnen dürfte, ist nicht damit zu rechnen, dass von den auch im vergangenen Jahr geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben wesentlich abgewichen wird. Somit dürfen die Gastronomiebetreiber*innen die zusätzlichen Freischankflächen vorerst unverändert weiter nutzen.

3. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

4. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt zu, dass das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734, „Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung" im Kreisverwaltungsausschuss am 4.5.2021 einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen bezüglich der temporär während der Geltung des pandemiebedingten Abstandsgebots geschaffenen Freischankflächen vorlegt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen
zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/1
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532